

Satzung des Bürgerschützenvereins Rhade e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Rhade e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Rhade.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Wahlspruch des Vereins lautet: „Ordnung, Einigkeit, Frohsinn“.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bürger der Gemeinde Rhade in gemeinnütziger Weise zum Zwecke der Förderung des Schützengeistes sowie der Pflege althergebrachter Bräuche und Traditionen zusammenzuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schützenfesten, Vogelschießen, Festumzügen und weiteren Veranstaltungen zur Förderung des Brauchtums und der Gemeinschaft.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder männliche Bewohner von Rhade werden, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rhade nehmen, können die Mitgliedschaft aufrechterhalten, müssen jedoch bei Erlangen der Königswürde die Königin aus der Gemeinde Rhade wählen.
5. Personen, die aus verwandtschaftlichen oder persönlichen Gründen eine Verbindung zum Verein unterhalten, können Mitglied werden; für diese Mitglieder ist jedoch die Königswürde ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bereits entstandene finanzielle Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die sich aus der Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören der jeweilige Oberst, der jeweilige Major und bis zu 25 Beisitzer an.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.
2. Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Beiträge
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands; die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre
 - Wahl zweier Kassenprüfer; die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr
 - Wahl des Offizierskorps; die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre
 - Beschlussfassung über das Schützenfest.

4. Die Mitgliederversammlung wird über die gängigen Medien unter Mitteilung der Beratungspunkte bekannt gegeben und kann in Präsenz, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
5. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung, für die besondere Mehrheiten gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind in der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von traditionellem Brauchtum, Kultur, Sport, Jugendhilfe, Heimatpflege, Heimatkunde oder Ortsverschönerung. Über die Empfängerkörperschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Dorsten zuständig.

Dorsten-Rhade, den....

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am....

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Vorsitzender | Heiner Frerick |
| 2. Vorsitzender | Marco Frerick |
| Schriftführer | Tobias Hemker |
| Geschäftsführer | Jan Völlinger |
| Kassierer | Michael Vennhoff |

Entwurf